



Entscheidungen der Prüfungskommission

Stand August 2018

Hier werden Entscheidungen abgelegt, soweit sie noch aktuell und von allgemeinerer Bedeutung sind (keine Einzelfallentscheidungen). Bei umfangreicheren Entscheidungen ist nur die Sitzung erwähnt, in der die Entscheidung getroffen wurde. Dann ist in den entsprechenden Protokollen nachzusehen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen die an anderer Stelle veröffentlicht sind.

140. Sitzung

- Herr Kiehl wird als Vorsitzender der Prüfungskommission, Herr Wollner als stellvertretender Vorsitzender gewählt.

137. Sitzung

- **Übliche Leistungen im Master (BAföG):** Liegt bei 30 CP nach dem 2. Mastersemester. Bei weniger als 30 CP wird ein Studienberatungsgespräch angeboten und ggf. dennoch eine BAföG Bescheinigung erhalten werden.
- **Auszeichnung im Master:** Eine Auszeichnung erhalten in Zukunft alle Masterstudierenden mit einer Durchschnittsnote besser oder gleich 1,05, wenn die/der Betreuer*in der Abschlussarbeit eine Auszeichnung explizit empfiehlt.

136. Sitzung

- **Anmeldefristen für Prüfungen:** Frühzeitige Anmeldefristen für Prüfungen. Einfache nachträgliche Anmeldung über einen Antrag im Studienbüro wird gewährleistet.
 - **Sonderprüfung bei Prüfungskollisionen:** Bei weniger als 120 min Abstand zwischen zwei Prüfungen gelten diese als kollidierende Prüfungen und eine der beiden Prüfungen sollen als Sonderprüfungen zu einem späteren Termin abgelegt werden. (Gilt nur für Prüfungen aus Veranstaltungen des laufenden oder vorherigen Semesters und zu dem Studiengang gehört.)
 - **Regeln für mündliche Prüfung statt Klausur:** Teilnahmezahl unter 10 sind hinreichende Begründung an, um eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche zu ersetzen.
 - **Wahlfreiheit bei der Masterarbeit:** Findet sich kein*e Betreuer*in, so hat die/der Studierende nach Abschluss beider Vertiefungen (Vertiefungsprüfung und Seminar) das Recht, von der Prüfungskommission ein Thema zugewiesen zu bekommen. Es besteht
-

aber insbesondere kein Anspruch auf eine Arbeit aus einer bestimmten Vertiefungsrichtung.

135. Sitzung

- Herr Wollner wird als stellvertretender Vorsitzender der Prüfungskommission gewählt.
- **Nachträgliche Anmeldung zur Prüfungen:** es besteht die Möglichkeit einer Nachmeldung aus wichtigem Grund
 - In klaren Fällen (Krankheit mit Attest) kann das Studienbüro selbst dem Antrag zustimmen.
 - Im Zweifelsfall an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergeleitet, und der/die Studierende zu einer Sprechstunde gebeten. Absage durch Prüfungskommissionsvorsitzenden nur, wenn Sprechstunde nicht wahrgenommen oder keine Zeit für das Umlaufverfahren

Nachmeldungen vor Rücktrittsfrist der Prüfung werden nicht an Prüfer*in weitergemeldet. Bei Nachmeldung nach Rücktrittsfrist der Prüfung informiert das Studienbüro die/den Prüfer*in.

- **Externes Praktikum im Studium Generale:** Das Externe Praktikum kann in der PO 2011, solange es im mathematischen Wahlbereich wählbar ist, nicht im Studium Generale gewählt werden.
- **Nachteilsausgleich:** In Fällen des Nachteilsausgleichs sollen die Prüfer*innen unter Einbeziehung des Studienbüros, in schwierigen Fällen der Prüfungskommission entscheiden.

134. Sitzung

- **Anerkennung mit oder ohne Note:** Praxis festhalten und Anerkennung mit Note nur bei Leistungen vorzunehmen, bei denen kein Zweifel über das Bewertungssystem und Bewertungsniveau besteht. Ausland generell ohne Note, Leistung deutscher Universität (nicht Hochschule) i.d.R. mit Note.
- **Prüfungsplanprüfung und Notenverbesserung:** unterstützt liberale Umsetzung, der APB, Notenverbesserung durch Wahl weiterer Module nicht ausgeschlossen.
- **Prüfungsplan und Abwahl nicht bestandener Prüfungen:** Im Nebenfach ist i. d. R. die Abwahl nicht bestandener Module verboten. Die Einhaltung dieser Regel ist allerdings praktisch kaum möglich. Dies wird von der Kommission jedoch nicht als kritisch gesehen.
- **nachträgliche Anerkennung vorgezogener Masterleistungen:** unter besonderen Bedingungen können vorgezogene Masterleistungen vorgezogen werden. Die Anerkennung kann dann mit Note geschehen. Es muss sichergestellt sein, dass es sich wirklich um Einzelfälle besonderen Bedingungen handelt.
- Zulassungsverfahren bei Masterbewerber*innen aus dem Ausland

132. Sitzung

- **Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Prüfungskommission:** Als Vorsitzender wird Martin Kiehl und als Stellvertreter Thomas Streicher auf weitere 2 Jahre gewählt.
 - **Zulassungsvoraussetzungen Master:** Vertiefung und Ergänzungsbereich: Die Zuordnung eines Moduls zu den Forschungsrichtungen erfordert in Zukunft die Zustimmung der
-

Arbeitsgruppen und ist (formal) nicht mehr alleinige Sache der Dozenten. Bei einer doppelten Zuordnung ist die Zustimmung beider AGs notwendig. Die Module können dann dafür je nach Wunsch der Studierenden als zu einer der beiden Forschungsrichtungen zugehörig interpretiert werden. Insbesondere fallen sie nur noch dann unter die Regelung, dass 9 CP im E-Bereich von den Vertiefungen verschieden sein müssen, wenn in beiden Forschungsrichtungen vertieft wurde, denen das Modul zugeordnet ist.

- **Härtefälle im Diplomstudiengang**

- Der Diplomstudiengang endet mit dem WS 2014/15. Angemeldete Prüfungen können noch beendet werden. Dies betrifft insbesondere Diplomarbeiten, die bis März 2015 angemeldet werden und dann im September 2015, oder ggf. nach Verlängerung im März 2016 abgegeben werden müssen. Dies wurde vom Senat der TUD am 24.9.14 bestätigt. Ausnahmen sind nur in Härtefällen möglich.
- Studierende, die unter Anerkennung aller Leistungen in das Bachelor-Mastersystem wechseln können, zählen nicht als Härtefall.
- Wer seinen Diplomabschluss bis Ende WS14/15 soweit geplant hat, dass alle Prüfungen geplant und angemeldet sind (inklusive Diplomarbeit), dann aber in einzelnen Prüfungen durchfällt, oder nichtverschuldet nicht ablegen kann, gilt als Härtefall und kann zumindest bis WS15/16 weitere Prüfungsversuche unternehmen, solange der Prüfungsplan dazu nicht geändert werden muss. Die Prüfungen müssen dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt versucht werden.

130. Sitzung

- **Vertiefungen in Didaktik:** Ist im Master nicht möglich (auch nicht als Anrechnung bei Wechsel)
- **Teilanrechnung von Vertiefungsmodulen:** Leistungen, die im Ausland erzielt wurden, und als Teil eines größeren Moduls (Vertiefungsmoduls) anerkannt werden sollen, müssen mit dem Prüfer des größeren Moduls der TU abgesprochen werden und an der TU formal erneut im Rahmen des größeren Moduls geprüft werden. Die Note dieses Moduls geht dann mit vollem Gewicht ins Zeugnis ein. Es obliegt dabei dem Prüfer die Vorleistung aus dem Ausland, komplett neu zu prüfen, oder entsprechend zu würdigen. Die Würdigung entspricht dabei de facto einem Anerkennungsverfahren. Der Prüfer kann dazu vom Prüfling einen Leistungsnachweis über die im Ausland erbrachte Leistung sowie Unterlagen zu den Inhalten einfordern, und Fragen stellen.
- **Mathematische Orientierung der Abschlussarbeit**

129. Sitzung

- **Wechsel in die neue Master-PO:** Beim Wechsel der PO werden Leistungen anerkannt wie Leistungen die im Ausland erzielt wurden. Sie müssen an der TU also formal erneut im Rahmen der neuen größeren Module geprüft werden. Es obliegt dabei dem Prüfer, die Vorleistung aus dem Ausland, bzw. aus der alten PO, komplett neu zu prüfen, oder entsprechend zu würdigen.
 - **Sondernebenfächer im Bachelor und Masterstudiengang:** Als Nebenfach ist praktisch alles erlaubt. Als nichtmathematisches Vertiefungsfach kommen nur Fächer in Frage, die eine mathematisch orientierte Masterarbeit im Vertiefungsfach ermöglichen würden (Nachgewiesen durch einen ausgearbeiteten exemplarischen Prüfungsplan). Die
-

Studierenden dürfen sich dann innerhalb des Vertiefungsfaches aber auch in anderen Forschungsrichtungen vertiefen.

- **Studium Generale:** Alles was im Rahmen eines anderen Studienganges der TUD angeboten wird, aber im eigenen Studiengang in keinem anderen Bereich untergebracht werden kann, passt in den Bereich Studium Generale (also z.B. auch Numerische Strömungsmechanik falls NF nicht Maschinenbau).
Zusätzlich die explizit in der Studienordnung erwähnten Module, wie etwa die Angebote des Sprachenzentrums und Halten einer Übungsgruppe.

127. Sitzung

- **Sprachnachweis auf anderem Weg:** Die APO lässt zu, dass benötigte Sprachkenntnisse nicht nur durch anerkannte Zertifikate nachgewiesen werden müssen, sondern, im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum, von der Prüfungskommission auch andere Nachweise akzeptiert werden können. Die Prüfungskommission sieht einen Leistungsspiegel, der ein erfolgreiches abgeschlossenes Studium attestiert, als ausreichenden Nachweis der für diesen Studiengang benötigten Sprachkenntnisse an.
- **Fristen für Anmeldung einer Abschlussarbeit:** Abschlussarbeiten können jederzeit angemeldet werden. Es gibt keine Anmeldezeiträume.

126. Sitzung

- Eignungsprüfung bei der Zulassung zum Masterstudiengang: Von einer aufwendigen Eignungsprüfung der Bewerber wird momentan noch abgesehen. Wir vertrauen auf die mündige Entscheidung der Bewerber, die gelernt haben, sich im Internet über die erwarteten Anforderungen zu informieren. (Lehrmaterialien zu den *-Modulen, die bei den geplanten Vertiefungen vorausgesetzt werden.) Bewerber sollen allerdings aufgefordert werden ihre Vertiefungen zu planen und sich die entsprechenden Voraussetzungen anzusehen. Dazu werden ihnen die Links der *-Module (Skripten und Übungsblätter) empfohlen.
- Kriterien für Bafög Bescheinigung:
- ECTS-Bewertung der Gesamtnote:
 - Im Diplomstudiengang ergibt sich aufgrund der Statistik der letzten 5 Jahre die Umrechnung:

ECTS-Noten Diplom 2004-2009				
10%	25%	30%	25%	10%
A	B	C	D	E
1.00-1.05	1.06-1.30	1.31-1.65	1.65-2.30	2.31-4.0

- Im Bachelorstudiengang sollen die entsprechenden Daten von Frau Mühlhäußer erfragt werden.
 - Im Masterstudiengang ist die Datenbasis momentan noch zu klein.
-

125. Sitzung

- **Bedingungen für Sonderprüfungstermine**
 - **Anerkennungen zwischen Lehramt Mathematik und Bachelor Mathematik**
-

124. Sitzung

- **Anrechnungsrichtlinien für den neuen Bachelorstudiengang:** Die vier Bereiche A-D werden allgemeiner interpretiert.
 - **Kriterien bei der Verlängerung einer Abschlussarbeit:** Die Kommission regt an, darauf hinzuwirken, dass Diplom- und Masterarbeiten erst dann angemeldet werden, wenn die Einführung in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten abgeschlossen ist, und die Arbeit tatsächlich begonnen wird, so dass sie in der Regel in der dafür vorgesehenen Frist angefertigt werden kann.
Bei einer ersten Verlängerung der Abgabefrist soll dennoch großzügig verfahren werden. (Unerwartet großer Programmieraufwand, etc.)
-

123. Sitzung

- **Niveau der Informatik als zweites Nebenfach:** Im Bachelor-Master-Programm WiMa muss in Informatik GDI 1 und 2 (im Bachelor) sowie weitere 9 Credits ab dem 2. Studienjahr (im Master) gewählt werden.
-

121. Sitzung

- **Strategische Allianz**
-

120. Sitzung

- **Anrechnung von Leistungen aus dem Bachelor für den Master**
 - **Anrechnung von mehr als 50 % der Prüfungsleistungen im Master bei Auslandsaufenthalt**
-

119. Sitzung

- **Gutachterregelung bei Abschlussarbeiten**
 - **Anrechnung von Leistungen anderer Hochschulen**
-

118. Sitzung

- **Auszeichnung** (Ergänzung zur 115. Sitzung): Es wird beschlossen, in der Kommission nach Diskussion und Aktenlage zu beschließen. Es werden keine gesonderten Gutachten der Betreuer eingeholt. Dazu werden vom Vorsitzenden alle diskussionswürdigen Fälle vorgelegt. Auszeichnungen für Bachelor werden grundsätzlich als unnötig angesehen. Frühere Entscheidungen betreffen den Diplomstudiengang und sind nicht mehr relevant.
-

116. und 117. Sitzung

- **Zweitgutachter:**
 1. Die Prüfungsordnung verlangt, dass Abschlussarbeiten von 2 Gutachtern schriftlich beurteilt werden. Dabei wird explizit erlaubt, dass das Erstgutachten dem Zweitgutachter vorliegen darf. Im Zweitgutachten kann man sich daher den Ausführungen des Erstgutachtens anschließen.
 2. Der Erstgutachter muss ein Mitglied der Professorengruppe der TU sein, das das Thema gestellt und betreut hat. Zweitgutachter (Beisitzer) kann auch ein wiss. Mitarbeiter sein.
-

3. Dies betrifft Diplomarbeiten, wissenschaftliche Hausarbeiten, und Bachelorarbeiten (nach neuer Ordnung).
4. Bei Abschlussarbeiten sind 2 Gutachter vorgeschrieben, die auch namentlich benannt werden und ein schriftliches Gutachten anfertigen müssen. Dem Zweitgutachter darf das Erstgutachten vorliegen.
5. Die Erstgutachter sollen aufgefordert werden, etwa zeitgleich mit der Weitergabe des Erstgutachtens dem Prüfling das Ergebnis des Erstgutachtens und den Namen des Zweitgutachters mitzuteilen, damit der Prüfling gegebenenfalls rechtzeitig Bedenken anmelden kann.

115. Sitzung

- **Auszeichnungen:** Eine Auszeichnung
 1. erhält automatisch, wer innerhalb 11.0 Fachsemester (ohne Auslandsaufenthalt) eine 1.0 erreicht.
 2. erhält automatisch, wer innerhalb 10.0 Fachsemester (ohne Auslandsaufenthalt) in allen Fachprüfungen in Mathematik eine 1.0 erreicht, und im Nebenfach mindestens 1.3.
 3. erhalten Studierende auf Antrag in begründeten Fällen. Der Antrag muss vom Diplombetreuer ohne Aufforderung gestellt werden. (entfällt)
-